

Aktenzeichen

Kitzingen, 19.02.2025

21-941

Federführung: Sachgebiet 21

Vorlage-Nr.: SG 21/543/2025

Bearbeiter: Sibylle Goller

Tel.Nr.: 09321 928 2100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	10.04.2025
Rechnungsprüfungsausschuss	öffentlich / Information	10.04.2025
Kreistag	öffentlich / Beschluss	05.05.2025

Haushalt 2025; Finanzplanung 2026 bis 2028

Anlagen:

Finanzplan Haushaltsplanentwurf 2025

Mittelfristige Finanzplanung Vermögenshaushalt (Investitionsprogramm)

Verschuldung des Landkreises Kitzingen im Finanzplanungszeitraum

Gesamtplan 2025 „Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“

I. Vortrag:

Die Finanzplanung legen wir, wie in den Vorjahren, in folgender Form vor:

1. Finanzplan gem. § 24 Abs. 1 KommHV-Kameralistik (S. 495 bis 502 des HPI)
2. Investitionsprogramm mit Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes sowie der Verschuldensentwicklung im Planungszeitraum (Anlage)
3. Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (S. 51 bis 52 des HPI)

Hierzu ist anzumerken, dass der vorliegenden Finanzplanung der Haushaltsplanentwurf nach dem Stand vom 07.02.2025 zugrunde liegt.

Nachstehend erläutern wir zunächst die Finanzplanung des **Verwaltungshaushaltes**. Die Ergebnisse des Verwaltungshaushaltes (Zuführungsbeträge) fließen in den **Vermögenshaushalt** ein, den wir sodann mit der Entwicklung der Verschuldung des Landkreises in beiliegendem Investitionsprogramm darstellen. Die Entwicklung der Verschuldung geht zudem nochmals anschaulich aus der beigefügten Grafik hervor. Abschließend geht die Vorlage auf das Gesamtergebnis in der Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises ein.

I. Verwaltungshaushalt – Einnahmen

Lfd. Nr. 06 – Allgemeine Zuweisungen

Bei dieser Ordnungsnummer sind die Schlüsselzuweisungen, die Bedarfszuweisungen, die pauschalen Finanzzuweisungen (Kopfbeträge), das überlassene staatliche Kostenaufkommen, die überlassenen Verwarnungsgelder sowie der Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer zusammengefasst. Die Einnahmearten entwickeln sich wie folgt:

a) Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselmasse und somit die Schlüsselzuweisungen nehmen wir 2026 landesweit um 2,0 % steigend an. Für den Landkreis rechnen wir mit einem Abschlag bei der Schlüsselzuweisung von 10,3 %, da sich seine Umlagekraft in 2026 mit einem Plus von 13,3 % günstiger entwickelt als die Umlagekraft der bayerischen Landkreise mit einem durchschnittlichen Plus von 2,9 %. Dementsprechend würde die Landkreisschlüsselzuweisung 2026 gegenüber der des Vorjahres um 8,3 % sinken.

Für 2027 rechnen wir mit einem Umlagekraftwachstum von 1,2 % gegenüber einem landesdurchschnittlichen Plus von 4,6 %. Bei dem somit errechneten Zuschlag in Höhe von 3,4 % bei einer landesweit um 2,0 % steigenden Schlüsselmasse würde im Ergebnis die Landkreisschlüsselzuweisung 2027 gegenüber dem Vorjahr um 5,4 % steigen.

Für 2028 gehen wir davon aus, dass die Umlagekraftentwicklung mit einem Plus von 4,8 % um 0,4 % schlechter als die landesdurchschnittliche von 5,2 % verläuft. Ein Zuschlag von 0,4 % ist daher zu berücksichtigen. Die Schlüsselzuweisung würde im Ergebnis dann um 2,4 % ansteigen, da landesweit erneut ein Zuwachs an Schlüsselmasse um 2,0 % angenommen wird.

Bei aufgrund des Zensus 2022 - ähnlich wie der Landesdurchschnitt - sinkenden Einwohnerzahlen betragen die Schlüsselzuweisungen in den kommenden Jahren voraussichtlich:

2026: 16 727 040 €

2027: 17 631 972 €

2028: 18 056 903 €

b) Bedarfszuweisungen

Bedarfszuweisungen können wir wegen der restriktiven Handhabung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes nicht einplanen.

c) Pauschale Finanzaufzuweisungen

Wir setzen im Finanzplanungszeitraum bei der im Rahmen der Fortschreibung des Zensus 2022 wieder leicht ansteigender Einwohnerzahl für die Jahre 2026 bis 2028 jeweils rund 1 740 000 € an.

d) Überlassenes staatliches Kostenaufkommen

Das Aufkommen nehmen wir in Erwartung einer sich nicht verbessernden Wirtschaftslage gleichbleibend an:

2025: 2 700 000 €

2026: 2 700 000 €

2027: 2 700 000 €

e) Aufkommen an Verwarnungsgeldern und Geldbußen

Für diesen Bereich erwarten wir je 65 000 € in 2026, 2027 und 2028.

f) Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer

Diese Einnahmen prognostizieren wir für 2025, 2026 und 2027 mit je 1 400 000 €.

g) Überlassenes Gebührenaufkommen von Gesundheits- und Veterinäramt

Hier rechnen wir mit einem konstanten Aufkommen von zusammen jährlich 25 000 € im Zeitraum 2026 bis 2028.

Lfd. Nr. 07 – Allgemeine Umlagen = Kreisumlage

Die Kreisumlage ist aus einer sich ständig verändernden Umlagekraft zu errechnen. Diese setzt sich zusammen aus den für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen sowie aus 80 % der Schlüsselzuweisungen, welche die Gemeinden im Vorjahr erhielten. Die Entwicklung der Steuerkraftzahlen prognostizieren wir wie folgt:

a) Grundsteuer A

Dem Ergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Herbst 2024 folgend kalkulieren wir diese Steuerkraft der Gemeinden in 2026 mit einem Plus von 0 % und in den beiden Folgejahren 2027 und 2028 ebenfalls ohne Wachstum.

b) Grundsteuer B

In exakter Anlehnung an die staatlichen Orientierungsdaten wird mit Steigerungssätzen von 3,3 % in 2026 und jeweils 1,3 % in 2027 und 2028 gerechnet.

c) Gewerbesteuer

Ausgehend von der tatsächlichen Entwicklung des Istaufkommens aus der Gewerbesteuer 2024 (= Basisjahr für die Berechnung der Steuerkraftzahlen 2026) tritt in 2026 eine deutliche Steigerung der Gewerbesteuerkraft ein. Es werden ca. 22 % angesetzt. Insoweit war von den staatlichen Orientierungsdaten (+ 0 %) abzuweichen.

In Anlehnung an die Orientierungsdaten der Steuerschätzung wird für 2027 und 2028 der prognostizierte Zuwachs von 2,9 % bzw. 5,9 % berücksichtigt.

d) Einkommensteuerbeteiligung

Sie erhöht sich in 2026 um voraussichtlich 8 % (Aufkommensentwicklung der Landkreisgemeinden in 2024, dem maßgeblichen Jahr für die Umlagekraft 2026).

In 2027 steigt sie erneut gemäß der geschätzten Entwicklung der Steuereinnahmen für 2025 (= maßgebliches Jahr für die Umlagekraft 2027). Die Prognose von 4,3 % wird der Planung zu Grunde gelegt.

Den Orientierungsdaten der Steuerschätzung folgend, wird für 2028 wieder mit einem Wachstum von 5,7 % gerechnet.

e) Umsatzsteuerbeteiligung

Ausgehend vom tatsächlichen Plus der kreisangehörigen Gemeinden im Basisjahr 2024 errechnet sich für 2026 ein Zuschlag aus der Umsatzsteuerbeteiligung von 4,9 %.

Für die Folgejahre werden die staatlichen Steuerschätzungen übernommen, so dass für 2027 mit einer leichten Reduzierung von 0,6 % und für 2028 mit einem Anstieg in Höhe von 2,4 % gerechnet wird.

f) 80 % der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden des Vorjahres

Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden wachsen sich im Jahr 2025 um 10,4 %. Entsprechend höher wirkt sich ihr Anteil an der Umlagekraft 2026 aus.

Für 2027 wird mit einem Minus von 10,9 % kalkuliert. Im darauffolgenden Haushaltsjahr 2028 wird eine leicht steigende Schlüsselzuweisung (+1,5 %) eingeplant.

Aufgrund der sich entwickelnden Umlagekraft ändert sich entsprechend der Betrag, der einem Punkt Kreisumlage entspricht, nämlich von

2026: 1 533 933 € (+ 13,3 %)
2027: 1 552 617 € (+ 1,2 %)
2028: 1 627 668 € (+ 4,8 %)

Die bei dieser Ordnungsnummer ausgewiesenen Kreisumlagebeträge errechnen sich unter Anwendung nachstehender Hebesätze:

2026: 69,794 Mio. € bei 45,5 Punkten
2027: 70,644 Mio. € bei 45,5 Punkten
2028: 75,687 Mio. € bei 46,5 Punkten

Lfd. Nr. 09 – Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgebundene Abgaben

Bei dieser Ordnungsnummer sind im Wesentlichen die Einnahmen aus den Gebührenhaushalten Abfallwirtschaft sowie Bauschuttentsorgung zusammengefasst, die in Form kostenrechnender Einrichtungen geführt werden müssen. Sie bleiben im Finanzplanungszeitraum nahezu konstant.

Lfd. Nr. 10 – Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen

Die Einnahmen entwickeln sich in den Finanzplanungsjahren 2026 bis 2028 grundsätzlich in demselben Maße wie der Aufwand. Größte Einnahmequelle ist die Personalkostenerstattung der Agentur für Arbeit für das dem Jobcenter zugewiesene Kreispersonal. Gemäß dem Personalumfang wird von 2026 bis 2028 gleichbleibend mit rund 1 Mio. € gerechnet.

Lfd. Nr. 11 – Erstattungen vom Bund

Bei dieser Ordnungsnummer sind u. a. die Erstattungen des Bundes für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammengefasst. Dazu zählt insbesondere seine Kostenbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende im Umfang von zuletzt 69,5 %. Die Einnahmen richten sich nach den entsprechenden Ausgaben.

Lfd. Nr. 12 – Erstattungen vom Land

Die hier veranschlagten Beträge beinhalten in erster Linie Erstattungen für die Aufwendungen im Bereich des Sozialgesetzbuches (bedarfsorientierte Grundsicherung) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes. Des Weiteren enthalten sie staatliche Zuschüsse für die Schülerbeförderung, die Lernmittelfreiheit, den LED-Austausch, das 365 Euro-Ticket sowie die Kilometerpauschalen für den Unterhalt der Kreisstraßen und die ÖPNV-Zuweisung.

Der vom Bund – über das Land – gewährte Erstattungssatz für Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung beträgt 100 % der jeweiligen Nettoausgaben. Volle Kostenerstattung gilt auch für das Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Einnahmen aus dem Kommunalanteil am Kfz-Steueraufkommen setzen wir gleichbleibend mit rund 0,926 Mio. € an. Die sonstigen Einnahmen richten sich nach der Höhe der jeweils zu veranschlagenden Ausgaben.

Lfd. Nr. 13 – Erstattungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden

Diese Ordnungsnummer fasst die Erstattungen zusammen, die der Landkreis von anderen kommunalen Körperschaften erhält. Das sind insbesondere Gastschülerbeiträge anderer Sachaufwandsträger für Schüler aus deren Gebiet, die weiterführende Schulen des Landkreises besuchen.

Lfd. Nr. 14 – Erstattungen vom übrigen Bereich

Bei dieser Ordnungsnummer werden die Kostenerstattungen vom Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land an den Landkreis sowie die Einnahmen aus sonstigen Entgelten und inneren Verrechnungen, vor allem aus dem Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung, zusammengefasst. Die Einnahmen entwickeln sich grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Ausgaben, und zwar im Wesentlichen wie der Personalaufwand.

Lfd. Nr. 16 – Zinseinnahmen

Zinseinnahmen aus der kurzfristigen Anlage von Teilbeträgen des Kassenbestandes (Geldmarktkonten) sowie aus der Anlage der Pflichtrücklage erwarten wir derzeit in Höhe von 619 T€ und voraussichtlich in den Finanzplanungsjahren 2026 bis 2028 in Höhe von 668 T€.

Lfd. Nr. 18 – Übrige Finanzeinnahmen

Bei dieser Ordnungsnummer sind die Ersatzleistungen von Krankenkassen, Rentenversicherungsträgern etc. für verauslagte Aufwendungen im Vollzug des Sozialgesetzbuches veranschlagt. Sie entwickeln sich im gleichen Verhältnis wie der Sachaufwand.

Des Weiteren sind hier die Einnahmen aus der Abschreibung und Verzinsung der Anlagegüter der Abfallentsorgung und der Bauschuttdeponie (kalkulatorische Kosten) veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2025 sind hier ca. 3,0 Mio. € allein für die Sanierung der Sickerwasserleitungen N 4 und N 5 der ehemaligen Hausmülldeponie Nenzenheim anzusetzen. Die entsprechenden Ausgabegegenbuchungen sind bei Ordnungsnummer 40 enthalten.

Dazu kommen die Zuführungen aus den Sonderrücklagen der Abfallwirtschaft.

II. Vermögenshaushalt – Einnahmen

Den Vermögenshaushalt erläutern wir detailliert in beiliegendem, manuell ausgearbeitetem Investitionsprogramm.

III. Verwaltungshaushalt – Ausgaben

Lfd. Nr. 36 – Personalausgaben

Die Personalausgaben beinhalten für das Planungsjahr 2026 im Tarifbereich Steigerungen von 2,40 % und für die Beamten von 2 %. Im Planungsjahr 2027 werden für den Tarif- und Beamtenbereich eine Rate von 2 % bzw. 2,4 % vorgesehen. Im Jahr 2028 wird mit einer Steigerung von jeweils 2 % gerechnet.

Lfd. Nr. 37 – Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Zu den Sachausgaben zählt aufgrund der Vorgaben des Statistischen Landesamtes insbesondere auch unsere Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung incl. der Bildung und Teilhabe bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von rund 6,254 Mio. € in den Finanzplanungsjahren 2026 bis 2028. Unsere anderen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch sind dagegen der Lfd. Nr. 48 zuzuordnen.

Ein weiterer großer Kostenblock beinhaltet die Sachausgaben der Abfallbeseitigung mit Ausnahme der Betriebskostenumlage an den Zweckverband Abfallwirtschaft. Letztere ist der Lfd. Nr. 45 zuzuordnen. Die Sachkostensteigerungsrate haben wir durchgehend mit 2 % kalkuliert.

Lfd. Nr. 38 – Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

Bei dieser Ordnungsnummer sind im Wesentlichen die Ausgaben für Gastschülerbeiträge an andere Schulaufwandsträger veranschlagt. Mangels prognostizierbarer Werte unterstellen wir im Wesentlichen eine gleichbleibende Zahl von Gastschülerverhältnissen.

Lfd. Nr. 39 – Innere Verrechnungen

Die inneren Verrechnungen – insbesondere des Gebührenhaushaltes Abfallentsorgung –

kalkulieren wir für die Finanzplanungsjahre grundsätzlich nahezu gleichbleibend.

Lfd. Nr. 40 – Kalkulatorische Kosten

Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals aus den Gebührenhaushalten Abfallbeseitigung und Bauschuttentsorgung. Die Einnahmegegebuchungen sind bei Ordnungsnummer 18 angeführt.

Lfd. Nr. 42 – Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen

Unter dieser Ordnungsnummer sind vor allem die Zuschüsse an die privaten Realschulen Marktbreit, Volkach und das Egbert-Gymnasium Münsterschwarzach, an den Kreisjugendring sowie an die Wohlfahrtsverbände zusammengefasst.

Lfd. Nr. 44 – Zuweisungen an das Land

Hier sind die vom Landkreis zu zahlende Krankenhausumlage, die Betriebskosten für den Digitalfunk, der Beitrag zum Katastrophenschutzfonds sowie die BayernPackages (gemeinsam finanzierte Online-Dienste) veranschlagt.

Die Höhe der Krankenhausumlage ist abhängig vom Bedarf des Staates an Krankenhausfinanzierungsmitteln. Dieser Bedarf bestimmt die Höhe des Umlagesatzes und ist daher nur bedingt prognostizierbar. Die Umlagehöhe selbst wird von der Umlagekraft sowie von der Einwohnerzahl bestimmt (vgl. hierzu Ausführungen zu lfd. Nr. 07). Wir haben die Krankenhausumlage im Finanzplanungszeitraum 2026 bis 2028 mit jeweils 2,598 Mio. € eingeplant.

Lfd. Nr. 45 – Zuweisungen an Gemeinden, Gemeinde- und Zweckverbände und dgl.

Diese Ordnungsnummer enthält die Umlagen an die Zweckverbände Bayerische Landschulheime, Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Kirchenburgmuseum Mönchsondheim sowie an den Rettungszweckverband und an den Tierkörperbeseitigungsverband. Die Umlagen werden im Finanzplanungszeitraum stabil kalkuliert.

Darüber hinaus beinhaltet diese Ordnungsnummer als wesentlichen Faktor die an den Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg zu entrichtende Betriebskostenumlage, die nach einem Anstieg von über 0,5 Mio. € auf 2,496 Mio. € im Haushaltsjahr 2025 entsprechend gleichbleibend in 2026, 2027 und 2028 eingeplant ist.

Lfd. Nrn. 46 und 47 – Zuweisungen an kommunale Sonderrechnungen und an sonstige Bereiche

Unter dieser Ordnungsnummer sind in erster Linie die Zuschüsse an private Unternehmer und übrige Bereiche zur Verbesserung des ÖPNV veranschlagt, die wir im Finanzplanungszeitraum von 2026 bis 2028 mit jährlich jeweils 8,7 Mio. € und 2,2 Mio. € annehmen. Des Weiteren enthält sie die Umlage an den Tourismusverband Steigerwald von jährlich rund 27 000 € sowie die Mitfinanzierung an einer Stiftungsprofessur am Technologietransferzentrum von jährlich 20 000 €. Hinzu kommt u. a. der vertragliche Anteil für den Schulbetrieb des Sonderpädagogischen Förderzentrums sowie Zuschüsse für den Landschaftspflegeverband und den Denkmalschutz.

Für das Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land ist ab dem Planungsjahr 2026 kein Defizitausgleich für die Geburtenabteilung mehr berücksichtigt, da das staatliche Förderprogramm bis 2025 begrenzt ist und über eine Verlängerung bislang nicht entschieden wurde. Im Planungsjahr 2028 haben wir erstmalig einen ungefördernden Verlustausgleich für die gesamte Klinik angesetzt.

Lfd. Nr. 48 – Leistungen der Sozialhilfe und ähnlicher Leistungen

Die Ausgaben nach dem Sozialgesetzbuch einschließlich der bedarfsorientierten Grundsicherung für jüngere Erwerbsunfähige bzw. für Senioren sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben wir in den Finanzplanungsjahren gleichbleibend veranschlagt. Nicht enthalten ist hier unsere Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung an die Bezieher des Bürgergeldes. Diese Aufwendungen sind bei der Ordnungsnummer 37 enthalten.

Lfd. Nr. 50 – Zinsausgaben

Die Schuldzinsen für langfristige Kredite bei dieser Ordnungsnummer waren zum einen aus den Zins- und Tilgungsplänen der vorhandenen Schulden zu ermitteln. Dazu kommen die Zinsen für die im Haushaltsjahr 2025 und im Finanzplanungszeitraum aufzunehmenden Kredite:

2025: 2 132 117 €

2026: 4 962 428 €

2027: 2 809 990 €

Dementsprechend sind 0,279 Mio. € in 2026, 0,328 Mio. € in 2027 und 0,384 Mio. € in 2028 an Zinsausgaben einzuplanen.

Lfd. Nr. 52 – Allgemeine Zuweisungen und Umlagen

Bei dieser Ordnungsnummer ist ausschließlich die Bezirksumlage veranschlagt.

Die Finanzplanung des Landkreises geht von einem gleichbleibenden Hebesatz von 21,55 Punkten bis zum Ende des Planungszeitraumes aus. Bei der prognostizierten Umlagekraftentwicklung des Kreises (vgl. hierzu Ordnungsnummer 07) errechnen sich demzufolge die nachstehenden Umlagebeträge:

2026: 33,056 Mio. €

2027: 33,459 Mio. €

2028: 35,076 Mio. €

Lfd. Nr. 53 – Deckungsreserve und weitere Finanzausgaben

Die Deckungsreserve schreiben wir in den Finanzplanungsjahren 2026 bis 2028 mit jährlich 330 000 € gleichbleibend fort.

Lfd. Nr. 54 – Zuführung zum Vermögenshaushalt

Die hier ausgewiesenen Beträge stellen das Ergebnis der Finanzplanung des Verwaltungshaushaltes dar. Auf sie gehen wir bei der nachstehenden Erläuterung der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises näher ein.

IV. Vermögenshaushalt – Ausgaben

Die Ausgaben des Vermögenshaushaltes beschreiben wir detailliert im beiliegenden Investitionsprogramm. Dort stellen wir auch die voraussichtliche Entwicklung der Verschuldung im Finanzplanungszeitraum dar.

V. Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises (HPI. S. 51/52)

Diese Übersicht zeigt auf, ob die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises trotz der eingeplanten Investitionsmaßnahmen sowie der besonderen einmaligen Ausgaben im

Verwaltungshaushalt über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg gewährleistet ist und somit der Haushaltsentwurf mit seiner Finanzplanung von der Rechtsaufsichtsbehörde als genehmigungsfähig angesehen werden kann.

Lfd. Nr. 1 – Zuführung zum Vermögenshaushalt

Die Zuführungsbeträge des gesamten Finanzplanungszeitraumes erfüllen sämtlich die Voraussetzungen der unabdingbar erforderlichen Mindestzuführung (Muss-Bestimmung). Sie werden darüber hinaus allerdings der weitergehenden Forderung, über die Zuführung einen möglichst hohen Anteil an Straßenerneuerungsbauvorhaben sowie die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen zu finanzieren, nur noch zu einem geringen Teil gerecht. Um die Umlagezahler nicht höher zu belasten, wurde dies in Kauf genommen. Die Entwicklung der Schulden bleibt dennoch in einem vertretbaren Rahmen.

Lfd. Nr. 1.1 – Zuführung für Sonderrücklagen

Die hier aufgeführten Zuführungen betreffen die Sonderrücklage für Nachsorgeaufwendungen im Bereich Bauschuttdeponien.

Lfd. Nr. 1.2 – Bedarfszuweisungen

Bedarfszuweisungen können wir nicht einplanen, da der Landkreis Kitzingen aufgrund seiner allgemeinen Finanzdaten im Vergleich mit anderen antragstellenden Landkreisen die Voraussetzungen nicht erfüllt.

Lfd. Nr. 1.4 – Ordentliche Tilgung von Krediten

Die Höhe der ausgewiesenen ordentlichen Tilgungsbeträge (gleichzeitig Mindestzuführung) errechnet sich aus den Tilgungsplänen der vorhandenen Schulden sowie aus der planmäßigen Schuldenentwicklung des Vermögenshaushaltes.

Lfd. Nr. 1.5 – Rückflüsse von Darlehen

Die Rückzahlung des Darlehens an den Naturpark Steigerwald für die Vorfinanzierung der Wegweiserbeschilderung in Höhe von 60 400 € ist im Jahr 2026 angesetzt.

Lfd. Nr. 1.6 – Investitionspauschalen

Hier wird die staatliche Investitionspauschale nach Art. 12 BayFAG ausgewiesen, deren jeweilige Höhe sich nach der Umlagekraft des Landkreises unter Berücksichtigung seiner Einwohnerzahl sowie nach der Finanzmasse richtet. Wir nehmen diese in den Finanzplanungs Jahren 2026 bis 2028 gleichbleibend mit jährlich jeweils 1,130 Mio. € an.

Lfd. Nrn. 5 und 6 – Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens sowie für Baumaßnahmen an Straßen

Die hier aufgeführten Ausgaben beschreiben wir detailliert in der beiliegenden Übersicht über die Finanzplanung des Vermögenshaushaltes.

Lfd. Nr. 7 – Außerordentliche Tilgungen

Eine außerordentliche Tilgung von Krediten zum Abbau der Altschulden ist im Finanzplanungszeitraum nicht vorgesehen.

Lfd. Nr. 10 – Kalkulatorische Abschreibungen

Bei dieser Ziffer ist nochmals ausgewiesen, dass der Landkreis für seine Gebührenhaushalte Abfallbeseitigung und Bauschuttentsorgung kalkulatorische Abschreibungen vornimmt.

Zusammenfassung

Nach den derzeit (=07.02.2025) vorliegenden Erkenntnissen können wir davon ausgehen, dass die Leistungsfähigkeit des Landkreises über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg bei einem Kreisumlagehebesatz von 45,5 Punkten in den Planungs Jahren 2026 und 2027 bzw. 46,5 Punkten im Jahr 2028 gegeben ist, wobei die Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt in allen Planungs Jahren erwirtschaftet wird.

Zur Finanzierung unserer Investitionsvorhaben muss in der Finanzplanung bis 2027 allerdings die Neuaufnahme von Kreditmitteln eingeplant werden. Für den Investitionsbedarf über den Finanzplanungszeitraum hinausreichender Jahre kann aus heutiger Sicht nur die Pflichtrücklage gebildet werden.

Unter Berücksichtigung der eingeplanten ordentlichen Tilgung würde die Verschuldung von 7,329 Mio. € am 31.12.2024 bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums, dem 31.12.2028, auf 18,022 Mio. € ansteigen.

Bei dieser prognostizierten Entwicklung, die sich trotz der geringen Zuführungen zum Vermögenshaushalt nahezu gleichbleibend mit der vorherigen Finanzplanung darstellt, ist festzustellen, dass die Haushaltssituation angespannt aber noch geordnet ist.

II. Beschlussvorschlag:

Die Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2028 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Tamara Bischof
Landrätin